

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1238 - 1238

Kann eine auf Grund unbestrittener Parteianführungen in den Urtheilstenor aufgenommene Thatsache nach der Rechtskraft des Urtheils in Folge neu angeführter Thatsachen gemäß § 290 C.P.O. berichtigt werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Berichtigungsbeschluß auf einer irrigen Rechtsanschauung beruht. Nun kann es freilich auch vorkommen, daß einem Beschlusse, durch den eine richtige Entscheidung in eine unrichtige verändert wird, die rechtliche Natur eines Berichtigungsbeschlusses eigen ist. Wenn aber — wie hier — Thatbestand und Gründe eines Urtheils nicht den mindesten Anhalt dafür bieten, daß die nicht getroffene unrichtige Entscheidung gewollt, die getroffene richtige Entscheidung nicht gewollt sei: so erscheint die Annahme auch als ausgeschlossen, daß die Entscheidung auf einem Schreibfehler, Rechnungsfehler oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit beruht. Die Vermuthung einer Divergenz zwischen dem Willen und der Erklärung des Gerichts, die im umgekehrten Falle gerechtfertigt sein möchte, wäre Willkür. Hat das Gericht aber nur ausgesprochen, was es aussprechen wollte, oder bleibt nach dem Inhalt des Urtheils für die Unterstellung kein Raum, daß es etwas Anderes aussprechen wollte, als es ausgesprochen hat, so kann von der Statthaftigkeit eines Berichtigungsbeschlusses auch nicht mehr die Rede sein.

Nr. 121.

Kann eine auf Grund unbestrittener Parteianführungen in den Urtheilstenor aufgenommene Thatsache nach der Rechtskraft des Urtheils in Folge neu angeführter Thatsachen gemäß § 290 C.P.O. berichtigt werden?

Beschluß:

In Sachen C. von B. zu Mühlheim a. d. Ruhr, Klägers,
gegen

v. B. und Gen., Beklagte,

hat das Reichsgericht, IV. Civils., in der Sitzung vom 1. Mai 1899 auf die vom Rechtsanwalt W. Namens der von ihm vertretenen Beklagten zu 1, 3 bis 5, 7 bis 10 gegen den Berichtigungsbeschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 28. März 1899 erhobene sofortige Beschwerde

beschlossen:

Unter Aufhebung des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 28. März 1899 wird der Antrag des Klägers vom 2. und 18. Februar 1899:

im Berufungsurtheile vom 25. Oktober 1897 das Datum des Todes der Frau S. v. Th. dahin zu berichtigen, daß dieser Todesfall am 5. Dezember 1882 erfolgt sei,
zurückgewiesen. (IV. B. 90/99).